

Was ist nach einem KFZ-Schaden (voraussichtlich Fremdverschulden) zu tun?

In diesem Fall muss die eigene Versicherung **nicht** verständigt werden. (Ausnahme: Körperverletzung des Gegners)

Einige Tage nach dem Unfall müssen Sie die gegnerische Versicherung anrufen und nach dem zuständigen **Schadensreferenten** für Kfz-Haftpflicht zur Polizzenummer vom Unfallgegner fragen. (Pol.nr.:)

Name des Referenten:

Telefon: DW

Fragen an Referenten:

1. Gibt es schon eine Schadensmeldung? wenn ja
2. Ist die Verschuldensfrage klar? ja/nein wenn ja → 3. nein → siehe unten
3. Ist ein Gutachten notwendig? ja/nein
Reicht ein Foto vom Schaden? ja/nein (Ein Foto ist in jedem Fall günstig.)
(Bitte vorher in der Werkstatt ungefähre Schadenshöhe erfragen bzw. ob der Schaden voraussichtlich unter oder über Euro 1.450,- liegt.)
4. Wenn ein Gutachten notwendig ist:
Wo und wie kann am schnellsten begutachtet werden?
kleine Schäden → zur Versicherung fahren
große Schäden → Gutachter kommt zum Standort des Autos (meist Werkstatt od. zuhause)

Name des Gutachter: Tel.:

Wenn Ablöse gewünscht wird, muss Auto immer begutachtet werden!

Die **Zession** (= Abtritt des Sachschadens an die Werkstatt), dient zur Direktverrechnung der Werkstatt mit der Versicherung (kann unterschrieben werden).

Achtung! Sie darf keine generelle Abfertigungserklärung sein.

Die **Abfertigungserklärung** bitte nur dann unterschreiben, wenn sonst keine Forderungen mehr ausstehen, wie Schmerzensgeld oder **unfallkausale Spesen**.

Unfallkausale Spesen sind Kosten, die im Zuge eines Schadens zusätzlich entstehen, wie Telefonate, Abschleppkosten, Aufräumkosten, Wertminderung, Fahrten zum Gutachter und zur Werkstatt, Fahrten zu Behandlungsterminen bei Körperverletzungen (In diesem Fall ist es besser einen Rechtsanwalt einzuschalten; Kosten von diesem werden üblicherweise von der Gegenseite bezahlt, sofern es zu keiner Verschuldensteilung kommt.)

Bei **Totalschäden** können Autoummeldekosten, Vignette, Autoradio- und Anhängerkupplungsumbau, Neubeschaffung beschädigter Kennzeichen zusätzlich geltend gemacht werden.

Bei **kleinen Sachschäden** kann man **Pauschale** von € 40,- verlangen.

Die unfallkausalen Spesen entweder zur Abfertigungserklärung dazuschreiben oder wenn kein solches Schreiben von der Versicherung kommt (ist sehr häufig), dann mittels Vorlage anfordern. (siehe Beiblatt!)

An die
..... Versicherung (Unfallgegner)
.....
.....

Daten Antragsteller (Eigene Daten):

Name:
Adresse:
.....
Tel.Nr.:

Betrifft: Unfallkausale Spesen
Schaden vom
Polizzennr.:
Name:
Kennzeichen:
(Daten vom Unfallgegner!)

Ich ersuche um Überweisung von **unfallkausalen Spesen** in der Höhe von € 40,-- auf das Konto

Bank: lautend auf:
BLZ:
Ko.Nr.:

Mit freundlichen Grüßen

Datum:

Hier abtrennen

Bei unklaren Verschulden oder komplizierten Forderungen (Schmerzensgeld, Verdienstentgang, Unfälle mit Ausländern, usw.) ist es notwendig einen Rechtsanwalt einzuschalten und eine detaillierte Meldung an die eigene Versicherung zu machen.

Vorschlag: Mag. Thomas Deuschl
Fadingerstrasse 9
4020 Linz
Tel.: 0732 / 78 28 78
E-Mail: t.deuschl@ra-md.at

Lageplan befindet sich
auf der nächsten Seite.

Dieser Rechtsanwalt arbeitet mit mir in vielen Fällen zusammen und stellt sich im Rahmen einer anwaltlichen Erstauskunft kostenfrei zur Verfügung.

